



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1985

Nummer 43

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	31. 5. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.	465
203013	30. 5. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausbildung, Prüfung und Laufbahnbefähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen	466
631	8. 5. 1985	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung	466
7101	11. 6. 1985	Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel, über Auskunfteien, Detekteien und Reisebüros	466
7101	11. 6. 1985	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	468

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Vom 31. Mai 1985

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 31. Oktober 1982 (GV. NW. S. 730) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Weitere Zuständigkeiten

Für die Beamten bei den Bergämtern ist der Leiter des Landesoberbergamtes, für die Beamten bei den Eichämtern ist der Leiter der Landeseichdirektion Dienstvorsetzter für

1. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 63 LBG),

2. die Versagung der Genehmigung als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten (§ 65 LBG),
3. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75 a LBG),
4. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
5. die Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes (§ 84 LBG),
6. Entscheidungen nach § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
7. die Ermäßigung der Arbeitszeit sowie die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach §§ 60 Abs. 2, 78 b und 85 a LBG sowie Entscheidungen über Mutterschaftsurlaub (§ 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen),
8. Entscheidungen über Sonderurlaub (§ 101 Abs. 2 LBG), soweit er fünf Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt, und Beurlaubungen nach § 101 Abs. 3 LBG,
9. Beurteilungen (§ 104 Abs. 1 LBG),
10. die Erteilung von Dienstzeugnissen (§ 104 Abs. 2 LBG),
11. die Gewährung von Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen,
12. Entscheidungen nach den §§ 2, 12 Satz 1 Bundesumzugskostengesetz/Landesumzugskostengesetz sowie über die Festsetzung der Umzugskostenvergütung, ferner für die Gewährung von Auslagenersatz

nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Landesumzugskostengesetzes.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Sonderzuständigkeit

Dienstvorgesetzter der Leiter der Bergämter und der Leiter der Eichämter ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Leiter der zuständigen Landesoberbehörde, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

– GV. NW. 1985 S. 465.

203013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausbildung,
Prüfung und Laufbahnbefähigung für den
tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. Mai 1985

Auf Grund des § 18 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

§ 1

In § 5 der Verordnung zur Ausbildung, Prüfung und Laufbahnbefähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1982 (GV. NW. S. 782) wird das Datum „31. Mai 1985“ durch das Datum „31. Dezember 1985“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1985

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1985 S. 466.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach
§ 59 der Landeshaushaltsordnung**

Vom 8. Mai 1985

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers für Rückzahlungs- und Zinsansprüche aus bedingt rückzahlbaren Zweckzuwendungen, Zweckzuweisungen und Erstattungen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Den Landschaftsverbänden werden, soweit sie den Landeshaushalt ausführen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2 000 DM bis zu 3 Jahren zu stunden.

2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM befristet und bei Beträgen bis zu 5 000 DM unbefristet niederzuschlagen.

3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3 000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

(1) Den Jugendämtern werden, soweit sie den Landeshaushalt ausführen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5 000 DM bis zu 18 Monaten zu stunden.

2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO bei Beträgen bis zu 3 000 DM befristet und bei Beträgen bis zu 1 500 DM unbefristet niederzuschlagen.

3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt weder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung noch in den Fällen, die eigene Einrichtungen des Jugendamtes betreffen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 des Kindergartengesetzes – KgG – vom 21. Dezember 1971 – GV. NW. S. 534 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 – GV. NW. S. 800 – sowie § 6 der Betriebskostenverordnung – BKVO – vom 11. Februar 1983 – GV. NW. S. 54 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1984 – GV. NW. S. 404 –).

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1985

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1985 S. 466.

7101

**Verordnung
über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und
Altmittelhandel, über Auskunfteien, Detekteien
und Reisebüros**

Vom 11. Juni 1985

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Buchführungspflicht für den Gebrauchtwaren- und Edelmetallhandel

(1) Wer als Gebrauchtwarenhändler

1. gebrauchte Waren der in Anlage 1 genannten Art, Anlage 1
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallo), edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder aus edelmetallhaltigen Legierungen

ankauft, ist verpflichtet, über den An- und Verkauf, im Falle der Nummer 2 auch bei Verarbeitung oder sonstiger Verwertung, ein Geschäftsbuch zu führen. Als Ankauf gelten auch die Inzahlungnahme, die Annahme in Kommission oder der Tausch.

(2) Gebrauchtwarenhändler ist, wer ausschließlich oder überwiegend gebrauchte Waren einschließlich solcher aus

Edelmetall oder aus edelmetallhaltigen Legierungen zum Verkauf gewerbsmäßig ankauft.

§ 2

Geschäftsbuch

Anlage 2

(1) Das Geschäftsbuch für den Gebrauchtwaren- und Edelmetallhandel nach § 1 muß die in der Anlage 2 aufgeführten Angaben enthalten. Bei Verkäufen, die nach Ablauf eines Monats seit Ankauf der Waren abgeschlossen werden, bedarf es keiner Angaben über die Käufer.

(2) Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache zu machen. Die Eintragungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die angekauften Gegenstände sind mit der Eintragsnummer des Geschäftsbuches zu versehen.

(3) Von der Verpflichtung zur Führung des Geschäftsbuches ist der Gewerbetreibende befreit,

- a) wenn sich die erforderlichen Angaben aus seiner sonstigen Buchführung (Unterlagen) feststellen lassen,
- b) wenn er die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren in einer öffentlichen Versteigerung, von einem Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker oder von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erwirbt und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen läßt.

(4) Das Geschäftsbuch oder die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Unterlagen sind in der jeweiligen An- und Verkaufsstelle zu führen und drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die aufzeichnungspflichtigen Vorgänge angefallen sind. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Auskunft und Nachschau

(1) Wer das Gewerbe

1. des An- und Verkaufs von Gebrauchtwaren im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1,
2. des An- und Verkaufs von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie von Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
3. des An- und Verkaufs von Altmetallen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen,
4. der Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
5. des Betriebs von Reisebüros und der Vermittlung von Unterkünften

ausübt,

hat den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Gewerbetreibenden dienen. Der Gewerbetreibende hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Gewerbetreibende kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Geschäftsunterlagen nicht aufbewahrt oder
3. entgegen § 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Maßnahmen der Überwachung nicht duldet.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Reisebüroverordnung vom 14. Mai 1963 (GV. NW. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670),
2. die Auskunft- und Detekteiverordnung vom 25. Januar 1972 (GV. NW. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670),
3. die Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (GebrauchtwarenVO) vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1562), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670),
4. die Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670).

Düsseldorf, den 11. Juni 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Jochimsen

Anlage 1

Verzeichnis

der der Buchführungspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 unterliegenden Waren

1. Fahrräder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Klein- und Leichtkrafträder
2. Schreib- und Büromaschinen
3. Musikinstrumente
4. Funkgeräte
5. Hörfunk- und Fernsehgeräte, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, Fernsehaufnahme- und -wiedergabegeräte, Kleincomputer
6. Mikroskope, Ferngläser, Fernrohre
7. Fotoapparate, Filmkameras, Objektive, Projektionsapparate
8. Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung

Anlage 2

Angaben im Geschäftsbuch nach § 2

1. Lfd. Nummer der Eintragung
2. Tag des Erwerbs oder der Annahme
3. Gegenstand oder Sammelbegriff
4. Material und Art
5. Besondere Merkmale (z. B. Hersteller, Hersteller-nummer, Gravierung, Monogramm)
6. Menge oder Anzahl
7. Maß oder Gewicht
8. Ankaufspreis oder angerechneter Wert
9. Verkäufer oder Auftraggeber mit Familienname, Vorname, Anschrift, Art und Nummer des amtlichen Legitimationspapiers (falls persönlich nicht bekannt)

10. Tag des Verkaufs, der Verarbeitung oder Verwertung
11. Art der Verarbeitung oder Verwertung
12. Käufer mit Familienname, Vorname, Anschrift, Art und Nummer des amtlichen Legitimationspapiers (falls persönlich nicht bekannt)

– GV. NW. 1985 S. 466.

7101

**Siebte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung**

Vom 11. Juni 1985

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1985 (GV. NW. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die lfd. Nrn. 3 und 3.1 erhalten folgende Fassung:
 - „3 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnung des Landes
 - 3.1 Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel, über Auskunfteien, Detekteien und Reisebüros“
 - b) Die lfd. Nrn. 3.2 und 3.3 werden gestrichen.
2. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die lfd. Nrn. 3 und 3.1 werden durch folgende Nrn. 3 bis 3.1.2 ersetzt:
 - „3 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnung des Landes

- 3.1 Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel, über Auskunfteien, Detekteien und Reisebüros vom 11. Juni 1985 (GV. NW. S. 466)

3.1.1 § 3

Überwachung des Geschäftsbetriebs des Gebrauchtwaren- sowie des Edelmetallhandels im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2

OrdB/-
KrPolB

3.1.2

Alle übrigen in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben

OrdB“

- b) Die lfd. Nrn. 3.2 und 3.3 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1985

(L. S.)
Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Jochimsen

– GV. NW. 1985 S. 468.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359